

DIE NEUE STROMKENNZEICHNUNG IN DER PRAXIS – HINTERGRÜNDE UND AUSWIRKUNGEN

Hamburg, 18.11.2021

RA Christian Maaß



Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Aufgabenstellung und Vorgehen	4
3. Die Änderungen im System der Stromkennzeichnung	4
3.A Die bisherige Rechtslage und ihre Problematik.....	5
3.B Die neuen Regeln zur Stromkennzeichnung	6
4. Praktische Auswirkungen auf die Stromkennzeichnung von Versorgern.....	6
5. Bewertung und Ausblick	8
Anhang: Vorherige und neue Stromkennzeichnungen von Stromvertrieben im Vergleich ...	9

1. ZUSAMMENFASSUNG

- Erstmalig sind seit dem 1. November 2021 die Stromvertriebsunternehmen verpflichtet, ihre Stromkennzeichnung auf der Basis neuer gesetzlicher Grundlagen vorzunehmen. Diese waren mit dem „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ im Sommer dieses Jahres verändert worden.
- Mit dieser Untersuchung wird analysiert, wie sich die neuen Stromkennzeichnungsregeln in der Praxis auswirken.
- Zu diesem Zweck wurden im November 2021 die Webseiten von 35 größeren Stromvertrieben auf ihre Angaben zur Stromkennzeichnung analysiert. Dabei wurden die im Internet seit dem 1. November 2021 zu veröffentlichenden neuen Kennzeichnungen des gesamten Stromabsatzes der Unternehmen (Unternehmensmix auf Basis der Jahres 2020) mit der Stromkennzeichnung des vergangenen Jahres (Unternehmensmix auf Basis des Jahres 2019) verglichen.
- Im Vergleich der neuen mit der bisherigen Stromkennzeichnung wird deutlich, dass die neue Stromkennzeichnung erstmalig das reale Beschaffungsverhalten der Stromvertriebe unverfälscht wiedergibt, während dies zuvor nur sehr eingeschränkt der Fall war. Selbst Unternehmen, die keinerlei Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingekauft hatten, wiesen im Vorjahr einen überwiegend grünen Strommix auf. Grund hierfür war die Zuweisung der „grünen Eigenschaft“ des Stroms aus EEG-finanzierten Anlagen entsprechend der Höhe der gezahlten EEG-Umlage. Diese umstrittene „automatische Vergrünung“ des Strommixes aller Anbieter entfällt nunmehr aufgrund der Gesetzes-Novellierung, da der Strom aus EEG-finanzierten Anlagen nicht mehr im Unternehmensmix ausgewiesen werden darf.
- Der Vergleich der neuen Stromkennzeichnungen 2021 (Basisjahr 2020) mit den Stromkennzeichnungen aus dem Vorjahr lässt deutliche Unterschiede des erneuerbaren Energien Anteils zwischen der alten und der neuen Kennzeichnung erkennen. Der Grünstromanteil im Unternehmensmix der Vertriebe ist nach der neuen gesetzlichen Regelung um bis zu 56 Prozentpunkte niedriger als nach der alten Regel.
- Die neu in Kraft getretene Änderung der Stromkennzeichnung betrifft nur den Unternehmensmix – nicht jedoch die Kennzeichnung der an Kunden gelieferten Stromprodukte (Produktmix). Im Produktmix gelten weiterhin die bisherigen Regelungen zur Stromkennzeichnung, einschließlich der Ausweisung des EEG-Anteils. Die Stromkennzeichnung des Produktmix wird sich in den kommenden Jahren immer mehr angleichen. Bereits in einigen Jahren dürften alle an Privat- und Gewerbekunden gerichteten Stromtarife allein aufgrund des steigenden Anteils EEG-finanzierter Anlagen vollständig „grün“ sein.
- Die aktuell umgesetzte Reform der Stromkennzeichnung ist ein wichtiger Schritt zur gesetzgeberischen Reparatur der Stromkennzeichnung, beseitigt jedoch noch nicht alle Kritikpunkte. Es verbleibt erheblicher Handlungsbedarf, um das Potenzial des freiwilligen Ökostrommarktes zur Beförderung der Energiewende zu heben.
- Zudem entsteht von nationaler wie von europäischer Seite aktuell Handlungsdruck, um die Stromkennzeichnung noch grundlegender als bisher zu verändern. Mit dem von den zukünftigen Regierungsparteien beabsichtigten Abschmelzen der EEG-Umlage entfällt der sachliche Grund für den aktuellen Mechanismus zur

automatischen Verteilung der Grünstromeigenschaften von Strom aus EEG-geförderten Anlagen analog zur Höhe der gezahlten EEG-Umlage. Von Seiten der EU-Kommission wird zudem vorgeschlagen, zukünftig für alle geförderten EE-Anlagen auf Antrag Herkunftsnachweise auszustellen. In absehbarer Zeit sind daher weitere umfassende Änderungen an der Stromkennzeichnung zu erwarten.

2. AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHEN

Im April 2021 hatte das Hamburg Institut eine Analyse erarbeitet, in der die im damaligen Gesetzentwurf vorgesehene neue Systematik der Stromkennzeichnung dargestellt und die erwarteten praktischen Auswirkungen auf die Stromkennzeichnung von Energieversorgern untersucht wurden.¹

Bereits zuvor hatte es eine längere fachliche und politische Debatte um die Stromkennzeichnung gegeben, deren Transparenz, Systematik, Praktikabilität und dauerhafte Tragfähigkeit zunehmend in Frage gestellt wurde. Unter anderem hatte das Hamburg Institut gemeinsam mit der Agora Energiewende einen umfassenden Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Kennzeichnung von Strom aus EEG-geförderten Anlagen entwickelt und hierfür konkrete Änderungsvorschläge für die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet² und es gab einen längeren Beratungs- und Diskussionsprozess des Bundeswirtschaftsministeriums.³ Dieser Prozess mündete schließlich in einer Änderung des § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz), die mit dem Stichtag 1. November 2021 für die neue Stromkennzeichnungsperiode erstmals zur Anwendung kommt.

Das Hamburg Institut ist von LichtBlick nunmehr damit beauftragt worden, die praktische Umsetzung dieser neuen Stromkennzeichnungsregeln anhand der nach dem 1. November 2021 veröffentlichten neuen Stromkennzeichnungen einer Stichprobe größerer Versorger zu untersuchen und zu bewerten.

Um die gesetzlichen Änderungen verständlich zu machen, werden zunächst kurz das alte System der Stromkennzeichnung und die Neuregelung dargestellt (II.). Im Anschluss werden die Auswirkungen der Neuregelung anhand von 35 exemplarisch ausgewählten Stromvertrieben analysiert (III.). Hierzu werden die auf den Internetseiten dieser Unternehmen dargestellten aktuellen Stromkennzeichnungen mit den Stromkennzeichnungen des vergangenen Jahres verglichen. Abschließend erfolgen eine zusammenfassende Bewertung und ein Ausblick (IV.).

3. DIE ÄNDERUNGEN IM SYSTEM DER STROMKENNZEICHNUNG

Anhang I Nr. 5 Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL) verlangt, dass die Stromversorger den von ihnen „verwendeten Strom“ kennzeichnen. Stromkunden sollen das

¹ <https://www.lichtblick.de/presse/stromkennzeichnung> ; die den rechtlichen und fachlichen Hintergrund der Stromkennzeichnung erklärenden Teile des im April veröffentlichten Papiers sind teilweise auch in den hier vorliegenden Text aufgenommen worden, um die Hintergründe verständlich zu beleuchten.

² *Agora Energiewende / Hamburg Institut*, Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher, Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, November 2015; *Maaß*, Kurzfristig umsetzbare Optionen zur Verbesserung der Stromkennzeichnung, 2016, <https://www.hamburg-institut.com/images/pdf/studien/161020%20Lichtblick%20Stromkennzeichnung%20final.pdf>;

³ Siehe hierzu *Seebach/Timpe et al.*, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, im Auftrag des BMWi, August 2017, abrufbar unter <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Weiterentwicklung-SKZ-EEG-2017.pdf>

Beschaffungsverhalten der Versorger erkennen können,⁴ um auf dieser Basis Nachfragedruck nach sauberer Energie auszuüben.⁵ Nach dem (im Jahr 2019 novellierten) europäischen Recht muss sowohl ein Unternehmensmix als auch ein Produktmix ausgewiesen werden. Während der Produktmix die Herkunft des Stromes für einen bestimmten Tarif kennzeichnet, soll der Unternehmensmix den Strommix des gesamten Unternehmens widerspiegeln, d.h. alle Verkäufe an Endverbraucher einbeziehen.

Diese Unterscheidung zwischen Unternehmensmix und Produktmix ist durch die EnWG-Novellierung vom Sommer 2021 wichtiger geworden: Der Unternehmensmix soll zukünftig das Beschaffungsverhalten der Stromanbieter widerspiegeln und erfolgt somit ohne automatische Zuweisung von EEG-Stromanteilen, während die Kennzeichnung des Produktmixes weiterhin nach den bisher geltenden Regeln erfolgt.

3.A Die bisherige Rechtslage und ihre Problematik

Bei der Kennzeichnung von EEG-finanziertem Strom galten in Deutschland bisher Regeln, die das Beschaffungsverhalten der Anbieter weder im Unternehmensmix, noch im Produktmix widerspiegelten.⁶ Die Stromkennzeichnung erfolgte nach denselben Prinzipien, d.h. die „grüne Eigenschaft“ des Stroms aus EEG-finanziertem Strom wurde gemäß § 78 EEG entsprechend der Höhe der gezahlten EEG-Umlage auf die Stromvertriebe weiterverteilt: Der Anteil des EEG-Stroms sowohl im Unternehmensmix wie auch in den Produktmixen der Vertriebe sollten im Ergebnis der Höhe der von ihnen gezahlten EEG-Umlage entsprechen. Dieser Anteil liegt bei Vertrieben, die keine gemäß § 63 privilegierten Endkunden haben, aktuell bei gut 65% Prozent (auf Basis der Daten von 2020).

Der Grund für diese bisherige Sonderregelung für Strom aus geförderten Anlagen liegt darin, dass dieser Strom mangels Herkunftsnachweisen nicht als Ökostrom vermarktet und erworben werden kann und somit auch nicht in den Strommix von Energievertrieben eingehen kann. Die Betreiber von Wind-, Biomasse-, Photovoltaik- oder Geothermieanlagen in Deutschland vermarkten ihren Strom in aller Regel über einen Direktvermarkter und erhalten hierfür eine Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung.⁷ Der Strom aus EEG-geförderten Anlagen darf im Rahmen der Direktvermarktung aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Diese wurde vielmehr über die Stromkennzeichnung nach dem oben beschriebenen Mechanismus allen Stromvertrieben und Stromkunden als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ *rechnerisch* zugewiesen. Dies ist auch die Ursache dafür, dass der Anteil des Stroms aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Unternehmensstrommix der

⁴ Zum Zweck und der Entstehungsgeschichte der europäischen Regeln zur Stromkennzeichnung siehe näher *Tolkmitt*, Instrumente zur aktiven Verbreitung umweltbezogener Informationen, Hamburg, 2010.

⁵ Vgl. hierzu auch das Impact Assessment der EU-Kommission zur Novellierung der RED II, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1bdc63bd-b7e9-11e6-9e3c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF S. 153.

⁶ Siehe zur Kritik hieran zusammenfassend *Papke/Kahles*, Neue EU-Vorgaben für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung?, 2018, https://stiftung-umweltenergie recht.de/wp-content/uploads/2018/05/Stiftung_Umweltenergie recht_WueBerichte_34_HKN_Stromkennzeichnung.pdf, S. 17.

⁷ Es besteht zwar auch die Möglichkeit, den Strom ohne EEG-Förderung am freiwilligen Ökostrommarkt im Rahmen der „sonstige Direktvermarktung“ zu verkaufen; für Anlagenbetreiber ist dies aber mit den höheren Finanzierungsrisiken und für die Stromhandler mit hohen Beschaffungskosten verbunden, so dass dieser Weg in der Praxis bisher kaum genutzt wurde. In der aktuellen Phase mit hohen Strompreisen deutet sich allerdings ein verstärkter Wechsel in die sonstige Direktvermarktung an.

meisten Stromvertriebe bis zum letzten Jahr deutlich über dem Anteil des EEG-Stroms am gesamten deutschen Strommix lag.⁸

Mit steigenden EEG-finanzierten Strommengen stieg daher automatisch auch der Anteil des Stroms „aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im zu kennzeichnenden Strommix der Versorger. Dadurch näherten sich die Unternehmensstrommische von Ökostromanbietern und konventionellen Anbietern immer stärker an, ebenso die Produktstrommische für Privat- und Gewerbekunden.

Die Beibehaltung dieser Regelung hätte zur Folge gehabt, dass bereits in einigen Jahren die Stromkennzeichnung der allermeisten Anbieter komplett identisch würden und einen 100prozentigen Ökostrommix suggerierten - selbst wenn konventionelle Anbieter weiterhin 0% Ökostrom einkaufen, während Ökostromanbieter 100% Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen beschaffen. Mit anderen Worten: Auch ein Versorger, der seinen Strom zu 100% aus Kohle- und Gaskraftwerken kauft, hätte ohne Änderung der Rechtslage in einigen Jahren auf dem Papier denselben Strommix wie ein Ökostromversorger gehabt. In seiner Stromkennzeichnung wäre ein Unternehmensmix von 100% Strom aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ erschienen.

3.B Die neuen Regeln zur Stromkennzeichnung

Das Ziel der Neuregelung des § 42 EnWG ist es, das Beschaffungsverhalten der Versorger abzubilden und damit die Stromkennzeichnung verständlicher zu gestalten.⁹

Im Unternehmensmix der Stromkennzeichnung darf neuerdings nur der von den Versorgern tatsächlich beschaffte Strom aufgenommen werden. Eine rechnerische Zuordnung von Strom aus EEG-finanzierten Anlagen entfällt. Dies hat zur Folge, dass der in EEG-Anlagen produzierte Strom nicht mehr im Unternehmens-Strommix der einzelnen Versorger auftaucht.

Diese Änderung der Stromkennzeichnung betrifft nur den Unternehmensmix – nicht jedoch die Kennzeichnung der an Kunden gelieferten Stromprodukte (Produktmix). Im Produktmix gelten weiterhin die bisherigen Regelungen zur Stromkennzeichnung, einschließlich der Ausweisung des EEG-Anteils. Die Stromkennzeichnung des Produktmix' wird sich in den kommenden Jahren – wie oben beschrieben - immer mehr angleichen. Bereits in einigen Jahren dürften alle an Privat- und Gewerbekunden gerichteten Stromtarife allein aufgrund des steigenden Anteils EEG-finanzierter Anlagen vollständig „grün“ erscheinen.

4. PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE STROMKENNZEICHNUNG VON VERSORGERN

Im Anhang ist für gut 35 exemplarisch ausgewählte Vertriebe dargestellt, wie sich die Stromkennzeichnung im Vergleich der Jahre 2020 (alte Rechtslage) und 2021 (neue Rechtslage) verändert hat.

⁸ Der in der Stromkennzeichnung eines EVU gegenüber privaten Endkunden anzugebende Anteil an „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ hängt maßgeblich von dem Umstand ab, wie viele gemäß § 63 EEG privilegierte Endkunden das EVU beliefert. Stromvertriebe, die ganz überwiegend energieintensive Industriebetriebe beliefern, die gemäß § 63 EEG privilegiert sind, weisen in ihrem Unternehmensstrommix einen sehr niedrigen Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ aus. Dies ist darin begründet, dass die privilegierten Industriekunden nur eine stark reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen und ihnen folglich auch ein geringerer Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Rahmen der Stromkennzeichnung zugerechnet wird. Dies führt dazu, dass nicht-privilegierten Endkunden (Privat- und Gewerbekunden) ein entsprechend höherer Anteil an EEG-Strom zugerechnet wird.

⁹ Begründung zu § 42 EnWG, BT-Drs. 19/27453, S. 129.

Ergebnisse:

- Rund ein Viertel der untersuchten 35 Versorger setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nicht oder falsch um, obwohl in dieser Stichprobe nur größere Stromvertriebe untersucht wurden. Einzelne Vertriebe haben die neuen Regeln der Stromkennzeichnung offenkundig falsch umgesetzt.¹⁰ Auch fast drei Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist fanden sich zudem häufig nur veraltete Stromkennzeichnungen aus dem Vorjahr.¹¹ Bei zwei weiteren Vertrieben ergaben sich erhebliche Anhaltspunkte für mögliche Fehler in der Stromkennzeichnung, die sich im Rahmen dieser Recherche jedoch nicht aufklären ließen. In anderen Fällen werden Begriffe oder Erklärungen in verkürzter oder unzutreffender Form verwendet.¹²
- Soweit die im Sommer in Kraft getretenen Regeln zur Stromkennzeichnung korrekt umgesetzt wurden, ergeben sich im Unternehmensstrommix durchweg erhebliche Auswirkungen im Vergleich zur Stromkennzeichnung des Vorjahres:
 - Der bisher dominierende Anteil von „Strom aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ fällt weg.
 - Diese „Lücke“ wird proportional von den anderen, real vom Versorger beschafften Energieträgern gefüllt. Bei reinen Ökostromanbietern sind dies ausschließlich Erneuerbare Energien, bei konventionellen Stromvertrieben sind es in der Regel überwiegend fossile Energieträger.
 - Der Unterschied des Anteils der erneuerbaren Energien am Unternehmensmix ist in vielen Fällen erheblich. Er beträgt bei den SW Kiel bis zu 56 Prozentpunkte, bei Vattenfall ca. 50 Prozentpunkte und bei e.on ca. 45 Prozentpunkte. Im Beispiel der SW Kiel lag der EE-Anteil am Unternehmensmix im Vorjahr bei gut 60%, in der aktuellen Stromkennzeichnung liegt er nur noch bei 4,4 %.
 - Der auf Basis der neuen Regelungen errechnete Unternehmensmix spiegelt somit die Strombeschaffung der Energieversorger wider und macht transparent, welche Unternehmen ihren Strom konventionell aus fossilen Quellen und der Atomkraft oder über die Börse als „Graustrom“ ohne Grünstromeigenschaften beziehen.
 - Das schafft mehr Transparenz für Endverbraucher*innen, denn der Unternehmensmix muss auf der Website und in den Kundenrechnungen ausgewiesen werden. Er kann also von Endkund*innen auch als Unterscheidungskriterium zwischen den einzelnen Versorgern herangezogen werden.

¹⁰ Offenkundig noch auf der alten gesetzlichen Grundlage errechnet wurde die Stromkennzeichnungen der Energie und Wasser Potsdam sowie von lekker Energie.

¹¹ swb Vertrieb (Bremen), energy2day/Voltera, SW Osnabrück, SW Schwerin, SW Erfurt (alle zuletzt geprüft am 19.11.2021).

¹² Die Stromkennzeichnungen der Rheinenergie, der Shell Energy und der enercity erfolgen nach der neuen Systematik, weisen jedoch begriffliche oder methodische Auffälligkeiten oder Fehler auf.

5. BEWERTUNG UND AUSBLICK

Mit der gesetzlichen Neuregelung der hat der Gesetzgeber einen wesentlichen Kritikpunkt an der Stromkennzeichnung vermindert: Die erheblichen Unterschiede zwischen den Stromvertrieben in ihrer Strombeschaffung werden zumindest im Unternehmensmix nunmehr deutlich.

Das bisherige System der Stromkennzeichnung bleibt zumindest für die Produktkennzeichnung jedoch erhalten. Trotz erheblicher Unterschiede in der Strombeschaffung werden diese auf der Produktebene vollständig nivelliert. Dies führt bereits in absehbarer Zeit im Markt für Privat- und Gewerbekunden dazu, dass es auf dem Papier nur noch 100-prozentige (oder gar 120-prozentig) grüne Stromprodukte gibt – selbst wenn dann noch zahlreiche Kohle- und Gaskraftwerke in Betrieb sind und ihren Strom an viele dieser Anbieter verkaufen.

Eine weitere Reform der Stromkennzeichnung¹³ steht jedoch nicht nur aus diesem Grund auf der Agenda der nächsten Bundesregierung. Der Reformbedarf ergibt sich aus daraus, dass eine schnelle und starke Absenkung der EEG-Umlage bzw. deren vollständige Abschaffung von den zukünftigen Regierungsparteien befürwortet wird. Mit einer Abschaffung der EEG-Umlage entfielen vollständig der Grund für die bisherige automatische Allokation der „grünen Eigenschaft“ von EEG-Strom proportional zur Höhe der gezahlten EEG-Umlage.

Zusätzlicher Reformdruck ergibt sich aus dem Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des „Fit for 55“-Gesetzespakets. Darin wird unter anderem eine Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) vorgeschlagen, wonach zukünftig auch für alle EEG-geförderten Anlagen Herkunftsnachweise auf Antrag ausgestellt werden müssen. Sofern dieser Vorschlag umgesetzt wird, ergeben sich daraus weitreichende Veränderungen der Stromkennzeichnung in Deutschland. Es ist daher zu erwarten, dass der gesetzlichen Rahmen der Stromkennzeichnung bereits in absehbarer Zeit nochmals überarbeitet werden wird. Die damit verbundenen Umbrüche werden größer sein als in der hier beschriebenen Umstellung der Praxis der Stromkennzeichnung. Im Idealfall nutzt der Gesetzgeber die daraus entstehenden Möglichkeiten, um den freiwillige Ökostrommarkt noch stärker zum Antreiben der Energiewende in Deutschland in Position zu bringen.¹⁴

¹³ Vgl. die Kritik zahlreicher Verbände an der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Stromkennzeichnung, Modell der regionalen Grünstromkennzeichnung nicht im EEG 2016 einführen, 21. Juni 2016, http://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/20160620_Verb%C3%A4ndebrief_Regionale_Gr%C3%BCnstromkennzeichnung_EEG_2016.pdf.

¹⁴ Vgl. Maaß/Werner/Häseler/Mundt/Güldenber, Ökostrommarkt 2025, im Auftrag von LichtBlick SE, 28.01.2019, S. 1-10, abrufbar unter https://www.hamburg-institut.com/images/pdf/studien/1904_Studie_HAMBURG_INSTITUT_Oekostrommarkt_2025.pdf.



ANHANG: VORHERIGE UND NEUE STROMKENNZEICHNUNGEN VON STROMVERTRIEBEN IM VERGLEICH

	Stromkennzeichnung Unternehmensmix 2020 (alte Regelung EnWG)						Stromkennzeichnung Unternehmensmix 2021 (Neuregelung EnWG 2021)					CO2-Emissionen (Gramm/kWh)		
	Atom	Kohle	Erdgas	sonst. Fossile	Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	Sonstige Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien Gesamt *	Atom	Kohle	Erdgas	sonst. Fossile	Erneuerbare Energien	2020 (alte Regelung)	2021 (neue Regelung)
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH	9,40%	24,50%	7,20%	1,00%	53,60%	4,30%	57,90%	18,00%	46,00%	18,40%	2,20%	15,40%	282	543
DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH	8,10%	15,70%	21,50%	0,60%	49,00%	5,10%	54,10%	17,60%	34,30%	36,70%	2,00%	9,40%	268	521
EWIE EINFACH GmbH	5,70%	8,00%	2,00%	0,30%	60,30%	23,70%	84,00%	11,00%	22,10%	5,20%	0,70%	61,00%	222	251
E.ON Energie Deutschland GmbH	13,20%	25,90%	4,00%	0,60%	53,10%	3,20%	56,30%	25,40%	51,30%	12,00%	1,50%	9,60%	281	584
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	18,40%	12,80%	1,80%	1,70%	60,30%	5,00%	65,30%	31,50%	34,00%	6,80%	5,00%	22,70%	128	359
energy AG	4,40%	14,20%	9,30%	0,40%	54,90%	16,90%	71,80%	9,60%	23,30%	18,20%	1,00%	47,10%	179	315
Energie und Wasser Potsdam GmbH	0,00%	0,00%	18,03%	0,07%	58,55%	25,26%	83,81%	0,00%	0,00%	14,00%	0,10%	20,10%	42	113
eprimo GmbH	1,90%	6,50%	0,30%	0,10%	60,30%	30,90%	91,20%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	67	0
EnergieZyklus GmbH	7,60%	15,60%	5,80%	0,70%	60,30%	10,20%	70,50%		nicht aktualisiert**				168	
EWV VERTRIEB GmbH	11,10%	27,60%	9,40%	1,40%	44,30%	6,20%	50,50%	18,50%	40,50%	19,10%	2,70%	19,20%	338	485
lisker Energie GmbH	1,40%	4,20%	0,70%	0,10%	60,30%	33,30%	93,60%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	46	0
Lichtblick SE	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,00%	40,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0	0
Mainova AG	6,60%	13,40%	6,30%	0,80%	59,00%	13,90%	72,90%	12,80%	26,70%	17,70%	2,30%	40,50%	164	345
Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH	1,80%	1,40%	0,40%	0,00%	60,30%	36,10%	96,40%	1,90%	3,70%	1,90%	0,20%	92,30%	16	46
MIVV Energie AG	14,70%	27,30%	9,50%	1,20%	34,90%	12,50%	47,40%	16,50%	45,40%	17,90%	1,90%	18,40%	319	543
N-ERGIE Aktiengesellschaft	10,90%	31,50%	10,50%	1,50%	42,40%	3,20%	45,60%	20,40%	41,10%	26,10%	3,00%	9,40%	373	552
RheinEnergie AG	3,20%	13,10%	30,70%	1,90%	42,10%	9,00%	51,10%	6,80%	21,10%	53,80%	3,00%	15,30%	237	405
Shell PrivatEnergie GmbH	9,70%	20,60%	7,50%	0,90%	60,30%	1,00%	61,30%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	241	0
Städtische Werke AG Kassel	2,00%	12,60%	1,00%	0,10%	26,70%	57,60%	84,30%	8,20%	31,80%	4,50%	0,90%	54,60%	135	354
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG	7,50%	17,60%	4,80%	4,80%	54,10%	11,20%	69,30%	14,10%	34,00%	12,40%	11,40%	28,10%	200	405
Stadtwerke Düsseldorf AG	5,70%	12,30%	20,60%	1,30%	57,40%	2,70%	60,10%	10,60%	19,70%	53,30%	2,70%	13,70%	215	411
Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH	2,90%	20,00%	12,50%	0,30%	58,80%	5,50%	64,30%	0,90%	41,00%	37,30%	0,10%	20,60%	121	230
Stadtwerke Kiel AG	4,10%	16,50%	18,90%	0,30%	57,90%	2,20%	60,20%	3,13%	6,09%	86,05%	0,33%	4,39%	245	395
Stadtwerke Leipzig GmbH	8,80%	15,00%	10,90%	1,00%	57,00%	9,00%	66,00%	17,00%	31,00%	25,00%	2,00%	25,00%	194	422
Stadtwerke Lübeck GmbH	6,07%	13,92%	13,36%	0,42%	59,56%	6,67%	66,23%	6,00%	12,60%	14,70%	0,50%	66,20%	170	178
Stadtwerke Osnabrück AG	8,60%	24,60%	7,70%	0,80%	50,10%	8,20%	58,30%		nicht aktualisiert**				272	
Stadtwerke Rostock AG	0,00%	0,00%	11,90%	0,00%	58,70%	29,40%	88,10%	0,00%	0,00%	22,00%	0,00%	78,00%	53	96
Stadtwerke Schwerin GmbH	6,93%	23,06%	5,99%	1,02%	60,20%	3,70%	63,90%	18,40%	54,30%	15,40%	1,9%	10,60%	250	221
Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)	4,80%	11,40%	18,50%	0,50%	60,30%	4,40%	64,70%		nicht aktualisiert**				176	
Stadtwerke Würzburg AG	5,60%	12,80%	11,80%	0,50%	57,70%	11,50%	69,20%	14,40%	28,80%	28,50%	1,60%	26,70%	182	419
swb Vertrieb Bremen GmbH	9,24%	23,04%	7,79%	1,21%	49,02%	9,70%	58,72%		nicht aktualisiert**				282	
SWV Energie GmbH	1,20%	2,10%	33,20%	1,10%	55,20%	7,20%	62,40%		nicht aktualisiert**				110	
Vattenfall Europe Sales GmbH	5,90%	16,30%	11,10%	0,60%	60,30%	5,80%	66,10%	14,70%	26,20%	41,10%	1,10%	16,90%	213	328
WEMAG AG	1,87%	10,17%	4,22%	0,15%	60,34%	23,23%	83,57%	9,10%	20,20%	10,80%	1,00%	59,00%	305	256
Yello Strom GmbH	15,70%	10,90%	1,60%	1,40%	60,30%	10,10%	70,40%	19,40%	21,00%	4,20%	3,10%	52,30%	109	221

* Summe aus "Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage" und "Sonstige Erneuerbare Energien" - wurde nicht explizit in der Stromkennzeichnung ausgewiesen

** Recherche bis einschließlich 18. November 2021 - spätere Veröffentlichungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. / Quellen: Webseiten der Anbieter.